

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 17 vom 26. April 2016

Bek. Nr.

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über  
den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“ ..... 1

### Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Niedervillern“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –  
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 2

### Markt Teisendorf

Bebauungsplan „Nördlich der Autobahnzufahrt“ in Neukirchen, 3. Änderung  
Bekanntmachung über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 3

### Gemeinde Ainring

Satzung über die Benutzung der Freilichtbühne  
sowie der Feuerstelle an der Freilichtbühne Ainring  
Vom 5. April 2016 ..... 4

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Moos“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 5

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die  
42. Änderung des Bebauungsplanes „Perach“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 6

### Gemeinde Bischofwiesen

Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 46  
„Gewerbegebiet Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofwiesen;  
Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 7

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Parkgebühren  
(Parkgebührenverordnung – PGV)  
Vom 12. April 2016 ..... 8

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Verfahren Abtsdorfer See - Flurneuordnung (geplant)  
Gemeinde Saaldorf-Surheim und Stadt Laufen, Landkreis Berchtesgadener Land  
Flurbereinigungsbeschluss ..... 9

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über  
den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 3.8.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“ aufzustellen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedererrichtung des 2013 vom Hochwasser beschädigten Badylon zu schaffen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt am 11.8.2015 bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben dem geplanten Neubau des Hallenbades, der Sporthalle und der dazugehörigen Hausmeisterwohnung auch einen gastronomischen Betrieb innerhalb des Hallenbades, der auch von außen zugänglich ist, sowie die bestehenden Freisportanlagen, Zufahrten und Parkplätze.  
Einbezogen werden auch die bestehende Sporthalle des TSV Freilassing sowie das Vereinsjugendheim und die nördlich der Kläranlage geplante Energiezentrale.

Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitanlagen festgesetzt, da diese Nutzungen die Hauptnutzungen darstellen. In den Katalog der zulässigen Nutzungen sind die weiteren Nutzungen aufgenommen.

In den Geltungsbereich einbezogen ist auch das best. Bürogebäude an der Laufener Straße. Hier soll eine Erweiterung nach Norden (lediglich im Untergeschoss) ermöglicht werden.

Dieser Bereich wird mit SO2 bezeichnet.

Am 18.4.2016 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing den Entwurf des Bebauungsplanes „Erholungspark Badylon“ mit Begründung in der Fassung vom 11.4.2016 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Der oben genannte Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.4.2016 inkl.

- Umweltbericht mit Grünordnungsplan vom 20.4.2016
- naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 19.4.2016
- Immissionsschutzgutachten vom 16.3.2016
- sowie der Bericht zum temporären Hochwasserschutz / hydraulische Analyse (erweitertes Maßnahmenkonzept) vom 23.10.2015 liegen hierzu in der Zeit von

#### **Mittwoch, den 27. April 2016 bis Freitag, den 27. Mai 2016**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Dabei besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freilassing, den 20. April 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Laufen**

### **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Niedervillern“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 20.10.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Niedervillern“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für ein Gewerbegebiet auf der ehemaligen Erdgasbohrstelle im Bereich zwischen Mayerhofen und den Sportanlagen geschaffen werden.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 2.3.2016 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

#### **4. Mai 2016 bis 6. Juni 2016**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 19. April 2016  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

## Markt Teisendorf

### **Bebauungsplan „Nördlich der Autobahnzufahrt“ in Neukirchen, 3. Änderung Bekanntmachung über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 die 3. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahn“ Neukirchen beschlossen. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Gauben und Quergiebeln geschaffen werden.

Die Unterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ in Neukirchen wurden in der Zeit vom 27.1.2016 bis 29.2.2016 erstmals öffentlich ausgelegt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Bau- und Umweltausschuss in der öffentlichen Sitzung am 16.3.2016 vorgenommen. Im Ergebnis war der Plan hinsichtlich der Ausrichtung der Dachgauben, aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zu ändern. Außerdem war der der Satz über die Anwendung der Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Bayerische Bauordnung ersatzlos zu streichen.

Durch die Änderungen sind die Grundzüge der Planung berührt, der Plan ist somit erneut öffentlich auszulegen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der überarbeitete Plan mit Satzung und Begründung liegt in der Zeit vom

**27. April 2016 bis 27. Mai 2016**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen liegen nicht vor:

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 27. April 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Gemeinde Ainring

### **Satzung über die Benutzung der Freilichtbühne sowie der Feuerstelle an der Freilichtbühne Ainring Vom 5. April 2016**

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBL Seite 65) geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.6.1993 (GVBl Seite 392) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

**Satzung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung der Freilichtbühne sowie der dortigen Feuerstelle als öffentliche Einrichtung. Der Platz umfasst die in dem beigefügten Lageplan umrahmte Fläche (Grundstück Fl. Nr. 395). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



## § 2

### Verhaltensregeln und Benutzungsverbote

- (1) Die Benutzer der Freilichtbühne sowie der Feuerstelle haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, die Freilichtbühne sowie die Feuerstelle verunreinigt zu hinterlassen. Der Benutzer ist für die Entfernung von Abfällen und anderer mitgebrachter Gegenstände selbst verantwortlich. Die Feuerstelle ist vor Verlassen zu kontrollieren und vollständig abzulöschen.
- (4) Für die Dauer von Veranstaltungen oder Ereignissen auf der Freilichtbühne können die Gemeinde und der ggf. bevollmächtigte Veranstalter die Nutzung der Feuerstelle und den Aufenthalt von Personen auf dieser untersagen.
- (5) Die Nutzung der Freilichtbühne sowie der Feuerstelle ist zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nur mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung der Gemeinde zulässig.

- (6) Für die Nutzung der Freilichtbühne für Veranstaltungen ist mit der Gemeinde ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

### **§ 3 Vollzugsanordnungen**

- (1) Zur Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden an der Feuerstelle kann die Gemeinde Anordnungen für den Einzelfall treffen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen können Personen von der Feuerstelle verwiesen werden (Platzverweis), die trotz Mahnung oder in schwerwiegender Weise:
1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln
  2. An der Feuerstelle Handlungen begehen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder
  3. Gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (3) In Fällen des Absatzes 2 kann auch das Betreten der Feuerstelle für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Platzverbot).

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt sowie ein Platzverweis ausgesprochen werden, wer gegen die Verhaltensregeln und Benutzungsverbote dieser Satzung bzw. gegen Anordnungen auf deren Grundlage verstößt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 12. April 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Ainring**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Moos“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Ainring beschloss den Bebauungsplan „Campingplatz Moos“ in der Planfassung und Begründung vom 18.12.2015 in seiner Sitzung am 12.4.2016 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Chaletdorf und Mobile-Home-Stellplätze mit Nebenanlagen geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweis gemäß 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 20. April 2016  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Ainring**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 42. Änderung des Bebauungsplanes „Perach“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 42. Änderung des Bebauungsplanes „Perach“ in der Planfassung und Begründung vom 7.3.2016 in seiner Sitzung am 4.4.2016 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweis gemäß 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 20. April 2016  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

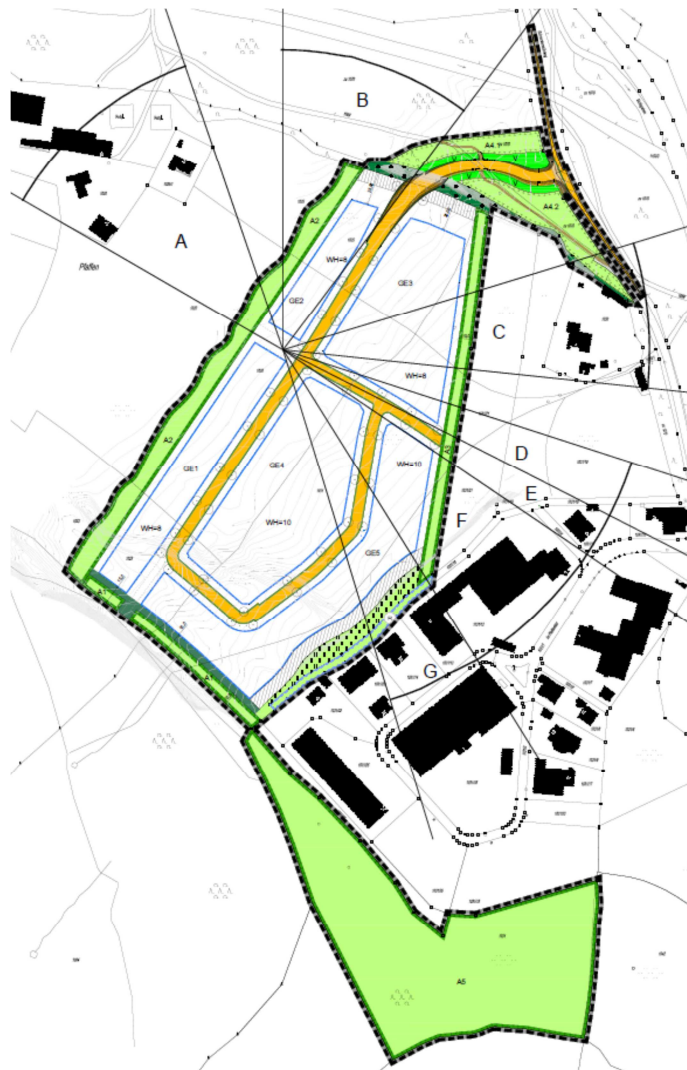
---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 2.6.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet Pfaffenfeld II“ aufzustellen. Der Geltungsbereich liegt nordöstlich des bestehenden Gewerbegebiets Pfaffenfeld und ist auf nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.11.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „BPL“ sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

#### 4. Mai 2016 bis 6. Juni 2016

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen werden mit ausgelegt:

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Gewerbegebiet Pfaffenfeld II, Fassung vom 28.2.2016, Büro Dr. Manhart, Laufen
- Hochwassergefährdung Frechenbach, Gew. III. Ordnung (Wildbach), Hydrologisches und hydraulisches Gutachten Bebauungsplan „Pfaffenfeld II“, Bischofswiesen, Fassung vom 8.3.2016, Büro aquasoli, Siegsdorf
- Studie Gefährdung durch Hangwasser bzw. Oberflächenwasser Bebauungsplan „Pfaffenfeld II“, Bischofswiesen, Fassung vom 7.3.2016, Büro aqua-soli, Siegsdorf
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet Pfaffenfeld II“, Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land, Fassung vom März 2016, C. Hentschel Consult, Freising
- Sonnenstudien Teilflächen GE Pfaffenfeld II, Gemeinde Bischofswiesen, Fassung vom März 2016, Planungsgruppe Strasser GmbH, Traunstein
- Beiplan Höhenlage, Fassung vom 14.4.2016, Planungsgruppe Strasser GmbH, Traunstein

Für diese Planung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter

[www.gemeinde.bischofswiesen.de](http://www.gemeinde.bischofswiesen.de) (Bürgerinfo, Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 21. April 2016  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) Vom 12. April 2016**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) erlässt die Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden folgende

#### **Verordnung:**

#### **§ 1**

Die Verordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) vom 31. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 14. April 2009, in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 25.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 2.12.2014 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Absatz (1) erhält folgende Fassung:**

„(1) Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein zulässig ist, werden folgende Parkgebühren erhoben:

- bis 4 Stunden 4,00 €
- über 4 Stunden 5,00 €

#### Mehrtageskarten

- für den ersten Tag 5,00 €
- für den zweiten Tag 3,50 €
- für den dritten Tag 2,50 €
- für jeden weiteren Tag 1,50 €“

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 12. April 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Verfahren Abtsdorfer See - Flurneuordnung (geplant) Gemeinde Saaldorf-Surheim und Stadt Laufen, Landkreis Berchtesgadener Land**

#### **Flurbereinigungsbeschluss**

Anlage: Verzeichnis der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke

#### **A Entscheidender Teil**

##### **1. Anordnung der Flurneuordnung**

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- das Verfahren zum Zwecke der Flurneuordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).



Das Verfahrensgebiet umfasst die im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis ist Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses und beschreibt das Flurbereinigungsgebiet flurstücksgenau.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke so wie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft Abtsdorfer See führt und ihren Sitz in Saaldorf-Surheim hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern Infanteriestraße 1, 80797 München (Oberbayern)  
(Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München)

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@ale-ob.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

## B Hinweise

### 1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Gemeinde Saaldorf-Surheim und der Stadt Laufen öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit dem Verzeichnis der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke) liegen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in den o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und das Verzeichnis der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Service „Anordnung“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern>)

### 2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

### 3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beeresträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG -). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -.

#### **5. Weitergehende Informationen**

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.

#### **C Begründung**

Auf Antrag der Gemeinde Saaldorf-Surheim und der Stadt Laufen zur Einleitung einer Flurneuordnung hat das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern einen Arbeitskreis von örtlichen Vertretern der Grundeigentümer gegründet, der unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein das Amt für Ländliche Entwicklung bei seinen örtlichen Erhebungen, bei der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkonzepts sowie bei der zweckmäßigen Gebietsabgrenzung unterstützte.

Dabei wurde festgestellt, dass im Verfahrensgebiet

- eine Zusammenlegung von Grundstücken zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist,
- das Wirtschaftswegenetz einiger Ergänzungen und Verbesserungen bedarf,
- für die Wasserrückhaltung in der Fläche geeignete Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen sind,
- landespflegerisch sensible Bereiche durch Nutzungskonflikte bedroht sind,
- die Fließgewässer als ökologisch bedeutsame Vernetzungsachsen des Schutzes und der Aufwertung bedürfen,
- weitere ökologische Defizite in den Flurbereichen bestehen,
- ein Bedarf zur Stärkung und Lenkung der Naherholung besteht,
- kommunale Interessen bestehen, die ohne eine zweckmäßige Bodenordnung nicht sinnvoll gelöst werden können.

Diese Nachteile für die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung können in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verringert oder beseitigt werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 5 FlurbG über Zweck und Ziele der Flurneuordnung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Flurneuordnung vor. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hält daher das Verfahren für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung vor (§ 4 FlurbG).

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da mit der Umsetzung von ingenieurökologischen Maßnahmen zur Sanierung des Einzugsgebietes des Abtsdorfer Sees und des damit verbundenen Flächenmanagements im Umgriff dieser Maßnahmen unverzüglich begonnen werden soll. Hiermit wird eine zeitnahe Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL) gefördert.

München, den 9. März 2016  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

**Peter Selz**, Behördenleiter

**Verzeichnis der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke  
Gemeinde Saaldorf-Surheim und Stadt Laufen**

Abtsdorfer See 513086

<b>Gmkg.</b>	<b>Nr.</b>	<b>Flst.</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>
Leobendorf	9921	2071	2538
Leobendorf	9921	2068	1100
Leobendorf	9921	1996/1	541
Leobendorf	9921	2340	2449
Leobendorf	9921	2381	408
Leobendorf	9921	1950	7735
Saaldorf	9932	1326	7699
Saaldorf	9932	1348/1	16035
Saaldorf	9932	1707	12544
Saaldorf	9932	1733	19883
Saaldorf	9932	2118	4404
Summe:			<b>75336</b>

München, den 9. März 2016  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

**Andreas Hennemann**, Leitender Baudirektor

---